



Gemeinde Thürnen

# Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Thürnen

Vom 11. Dezember 1998

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

## § 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

## § 2 Jahreseinkommen

- 1) Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.
- 2) Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Subventionen der Krankenkassenprämien).

## § 3 Jahresnettomiete

- 1) Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.
- 2) Besteht ein Unternehmensverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

## § 4 Höchstmieten

Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei einem Einpersonen-Haushalt	Fr. 10'800.- pro Jahr (Fr. 900.- / Mt)
bei zwei im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 13'200.- pro Jahr (Fr. 1'100.- / Mt)
bei drei im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 14'400.- pro Jahr (Fr. 1'200.- / Mt)
bei vier im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 16'800.- pro Jahr (Fr. 1'400.- / Mt)
pro Person zusätzlich	Fr. 1'000.- pro Jahr (Fr. 83.- / Mt)

Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

## § 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen (gemäss § 2) darf Fr. 30'000.- für Alleinstehende und 37'200.- für Mehrpersonenhaushalte gemäss § 3 Absatz 1 Bst a MBG zuzüglich eines Kinderbeitrages von Fr. 4'000.- pro Kind nicht übersteigen.

## § 6 Vermögenshöchstgrenze

Es besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag, wenn der/die Gesuchsteller/in ein Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000.- (für Alleinstehende), resp. die Gesuchsteller ein Reinvermögen von mehr als 40'000.- (für Mehrpersonenhaushalte) besitzen.

## § 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

## § 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

- 1) Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.
- 2) Der massgebliche Lebensbedarf richtet sich nach den SKOS-Richtlinien und beträgt für Haushalte von

1 Person	Fr. 1'110.- pro Monat	13'320.- pro Jahr
2 Personen	Fr. 1'700.- pro Monat	20'400.- pro Jahr
3 Personen	Fr. 2'070.- pro Monat	24'840.- pro Jahr
4 Personen	Fr. 2'375.- pro Monat	28'500.- pro Jahr
5 Personen	Fr. 2'660.- pro Monat	31'920.- pro Jahr
6 Personen	Fr. 2'940.- pro Monat	35'280.- pro Jahr
pro weitere Person	Fr. 495.- pro Monat	5'940 pro Jahr

## § 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements Abweichungen treffen.

## § 10 Verfahren

- 1) Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind bei der Gemeindeverwaltung unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.
- 2) Im Falle eines zustimmenden Entscheides des Gemeinderates werden die Beiträge ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt. Die Auszahlung von Mietzinsbeiträgen erfolgt quartalsweise.
- 3) Die Zusicherung für einen Mietzinsbeitrag gilt in der Regel für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.
- 4) Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement festgelegten Ansätze an die Teuerung oder an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse anpassen.
- 5) Entscheide des Gemeinderates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen; erste Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat.

## **§ 11 Strafbestimmungen**

Die Gesuchsteller verpflichten sich, wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Zu Unrecht bezogene Mietzinsbeiträge werden von der Gemeinde zurückgefordert.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- 1) Dieses Reglement wurde am ..... von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.
- 2) Das Reglement tritt am 1.1.1998 in Kraft.

NAMENS DER  
EINWOHNERGEMEINDE THÜRNEN

E. Wüthrich  
Präsident

K. Schafroth  
Verwalter